



Bundesverband Holzpackmittel · Paletten · Exportverpackung e.V.

MUSTER-Prozessbeschreibung

Konformitätsbewertungsverfahren für Transportverpackungen gemäß PPWR Nr. XXXX-Rev001

Zur Umsetzung der VERORDNUNG (EU) 2025/40 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 19. Dezember 2024

über Verpackungen und Verpackungsabfälle, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und der
Richtlinie (EU) 2019/904 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 94/62/EG
[PPWR]

1. Zweck & Geltungsbereich

Diese Prozessbeschreibung legt das unternehmensinterne Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Artikel 38 und Artikel 39 der PPWR fest. Es beschreibt die internen Prüfprozesse zur Bewertung, ob die Verpackungen die Vorgaben der PPWR erfüllen. Das Ziel ist sicherzustellen, dass alle von der von unserem Unternehmen hergestellten Verpackungen die Anforderungen der Artikel 5 bis 12 der PPWR einhalten sowie die in den Artikeln 38, 39 und in Anhang VII der PPWR festgelegten Forderung erfüllen. Sobald diese Anforderungen erfüllt sind und deren Erfüllung dokumentiert ist, soll anschließend eine offizielle EU-Konformitätserklärung gemäß Artikel 39 und Anhang VIII PPWR erstellt werden.

Diese Verfahrensanweisung gilt für alle durch unser Unternehmen hergestellten Verpackungen zur Verwendung im B2B-Bereich.

2. Adressaten Name und Anschrift

- Geschäftsleitung (Geschäftsführung, Prokuristen)
- Standort-/Betriebs-/Produktions-/Abteilungsleitung
- Einkauf
- Qualitätsmanagement

(Nicht zutreffendes bitte löschen; Fehlendes ergänzen)

3. Ablauf und Hintergrundinformationen

3.1 Beschreibung und Definition des Verpackungstyps

Übergeordnete Beschreibung

- Industriell hergestellte Transportverpackung zur ausschließlichen Verwendung im B2B-Bereich zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung, zur Lagerung, zum Transport von Gütern.

- nicht zur Lieferung an private Haushalte (Endverbraucher) oder zur Verwendung durch eben diese bestimmt

Die Verpackung wird einem Verpackungstyp, z.B. Palette, Kiste, Exportverpackung zur Verwendung innerhalb der EU, Transportboden, Verschlag oder Kabeltrommel zugeordnet.

Der Verpackungstyp kann über eine Typenbezeichnung, Artikelnummer oder Projektnummer identifiziert werden und dient als eindeutige Kennung der Verpackung.

3.2 Materialerkennung und Einordnung

Für den jeweiligen Verpackungstyp werden die eingesetzten Materialien nach Materialgruppen lt. Anlage II PPWR dokumentiert. Die Zuordnung erfolgt auf Basis der vom Lieferanten bereitgestellten Lieferantenerklärung und der zugehörigen Produkt-/Sicherheitsdatenblätter.

Beispiele für die am häufigsten in der HPE-Branche verwendeten Materialien, Codierung nach PPWR, Anhang II, Tabelle 1:

PPWR Code	PPWR Materialkategorie	Verpackungsbestandteile
20	Wood	Schnittholz, OSB, Sperrholz, MDF, HDF, Spanplatte, KVH
2	Paper and cardboard	Karton, Wellpappe, Papierzwischenlagen
11	Flexible PE	PE-Folie, Stretchfolie, Schrumpffolie, VCI-Folie
13	Flexible PP	PP-Umreifungsband
9	Flexible PET	PET-Umreifungsband
4	Steel	Stahlband, Nägel, Schrauben, Metallwinkel, Beschläge
5	Aluminium	Aluminiumverbundfolie
16	Rigid EPS	EPS-Platten, EPS-Formteile
15	Rigid PS, XPS	Platten, Formteile
7	Other plastics / other materials	Trockenmittelbeutel, Kunststoff-Kantenschutz, Schaumpack (Schaumstoffe PE/EPE)

3.3 Bewertung der regulatorischen Anforderungen

Zur Bewertung der einzelnen Materialien werden allen Lieferanten die „Supplier Compliance Declaration (Lieferantenerklärung zur Materialkonformität)“ zugesandt, die diese möglichst vollständig ausgefüllt zurücksenden. (Muster im Anhang dieser Prozessbeschreibung)

Den Lieferanten wird dringend empfohlen, bereits jetzt möglichst allen Kriterien Angaben zu machen, auch wenn diese erst zu einem späteren Zeitpunkt gesetzlich zur Anwendung kommen werden.

Durch die Einzelbewertung der in unseren Verpackungen verwendeten Materialien, kann in Summe die PPWR-Konformität unserer Gesamtverpackung bewertet werden.

Die einzelnen Materialien sind hinsichtlich folgender Anforderungen zu bewerten:

3.3.1. Stoffbeschränkungen (Art. 5 PPWR)

Es ist zu prüfen, dass:

- keine verbotenen Stoffe eingesetzt werden und u.a. die Grenzwerte für Blei, Cadmium, Quecksilber und Chrom VI gemäß Verpackungsrichtlinie eingehalten werden
- alle anderen Grenzwerte für Schwermetalle werden eingehalten
- keine absichtlich zugesetzten PFAS verwendet werden

3.3.2 Recyclingfähigkeit (Art. 6 PPWR)

- Die Bewertung der Recyclingfähigkeit erfolgt auf Basis der aktuell für das jeweilige Material verfügbaren Recyclingstrukturen.
- Die endgültigen EU-weiten „Design-for-Recycling-Kriterien“ (DfR) werden noch zu einem späteren Zeitpunkt durch delegierte Rechtsakte der Europäischen Kommission festgelegt.

Es wird aktuell bewertet, ob:

- Materialien trennbar sind
- bestehende Recyclingströme vorhanden sind
- keine untrennbaren Verbundstoffe eingesetzt werden.

Unsere Transportverpackungen aus Holz erfüllen die Anforderungen der Recyclingfähigkeit in der Regel durch:

- mechanische Verbindung der Bauteile
- Folien (PE, ALU, VCI, Trockenmittel, etc) können getrennt verwertet werden
- Gesicherte Materialströme von (Alt)holz und Metall

3.3.3 Mindestzyklatanteil (Art. 7 PPWR) in Kunststoffverpackungen - Stufe 1 ab 01.01.30

- Wird derzeit bei der Bewertung nicht berücksichtigt.

3.3.4 Biobasierte Rohstoffe (Art. 8 PPWR) in Kunststoffverpackungen EU COM prüft bis 12.02.28

- Wird derzeit bei der Bewertung nicht berücksichtigt.

3.3.5 Art.9 kompostierbare Verpackungen

- Wird derzeit bei der Bewertung nicht berücksichtigt.

3.3.6 Verpackungsminimierung (Art. 10 PPWR)

- Die Konstruktion der Verpackung erfolgt nach dem Grundsatz: so viel Schutz wie nötig, so wenig Material wie möglich und wird unterstützt durch den Einsatz einer Paletten-/Kisten-/Bodenkonstruktionssoftware: PaC-Express.

3.3.7 Wiederverwendung (Art. 11 PPWR)

- Wenn unsere Verpackung mit dem Ziel konzipiert, entwickelt und in Verkehr gebracht wurde, mehrfach wiederverwendet werden zu können, dann ist dieser Aspekt zu bewerten.

- Handelt es sich bei unseren Verpackungen um projektbezogene, kundenindividuelle Transportverpackungen zur einmaligen Verwendung, wird der Aspekt der Wiederverwendung derzeit nicht berücksichtigt.

3.3.8 Kennzeichnung (Art. 12 PPWR)

- Die Verpackung wird grundsätzlich so gestaltet, dass eine Materialkennzeichnung möglich ist.
- Die konkrete Kennzeichnung erfolgt nach Veröffentlichung der entsprechenden EU-Vorgaben.
- Bis zur Veröffentlichung der EU-Kennzeichnungsvorgabe erfolgt die Identifikation der Verpackung über den definierten Verpackungstyp bzw. die Auftrags- oder Artikelnummer.

3.4. Risikobewertung

Nach Vollständigkeitsprüfung der eingesetzten Materialien erfolgt eine Risikobewertung der Materialien nach den regulatorischen Anforderungen (PPWR Artikel 5-12) durchgeführt und einer Risikoklasse niedrig, mittel und hoch zugeordnet.

- Geringes Risiko: erfordert lediglich eine Dokumentation und Plausibilitätsprüfung der vorhandenen Lieferantendaten.
- Mittleres Risiko: erfordert zusätzliche Informationen oder Nachweise des Lieferanten sowie eine interne Bewertung durch die Verantwortlichen (z.B. Einkauf, Compliance).
- Hohes Risiko: führt zu einer vorläufigen Nichtfreigabe der Materialien, bis eine vollständige Risikoreduzierung und Neubewertung erfolgt ist.

3.5. Technische Dokumentation

Die Ergebnisse der Konformitätsbewertung werden in folgenden Dokumenten festgehalten:

- allgemeine Beschreibung der Verpackung und ihres vorgesehenen Verwendungszwecks
- Konformitätserklärung der Materialien/Lieferanten
- Sicherheitsdatenblätter/Produktblätter
- Risikobewertung der einzelnen Materialien
- Materialzusammensetzung bzw. Gewichtsanteile der eingesetzten Materialien (soweit verfügbar)
- Technische Nachweisübersicht: Allgemeine Fertigungsunterlagen (z.B. ggf. Stücklisten oder Skizzen bzw. technische Zeichnungen, z.B. aus PaC-Express generiert)
- Liste mit harmonisierten Normen, technischen Spezifikationen (siehe Anlage)
- diese Prozessbeschreibung

3.6. EU-Konformitätserklärung

Nach Abschluss der Konformitätsbewertung wird eine EU-Konformitätserklärung gemäß Artikel 39 PPWR erstellt, welche durch die Verantwortlichen unterzeichnet werden muss. Diese entspricht dem beiliegenden Muster.

3.7. Aufbewahrung der Dokumentation

Die technische Dokumentation und die Konformitätserklärung werden mindestens 10 Jahre aufbewahrt und darf ausschließlich den zuständigen Marktüberwachungsbehörden auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden. Sie dürfen nicht an Kunden weitergegeben werden.

3.8. Aktualisierung

Die Konformitätsbewertung wird überprüft bei:

- Änderungen der eingesetzten Materialien
- Änderungen der Bewertung der eingesetzten Materialien
- Änderungen der Konstruktion der Verpackung
- relevanten Änderungen der Rechtslage (PPWR, EUDR, REACH, etc)

4. Mitgeltende Dokumente

- Sicherheitsdatenblätter/Produktblätter
- Skizzen/Zeichnungen
- Risikobewertung
- PPWR Konformitätserklärung Lieferanten

5. Sonstiges

Unterzeichnet für und im Namen von:

Ort, Datum:

Name:

Funktion:

Unterschrift: